

# RS OGH 1993/11/9 14Os105/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.11.1993

## Norm

StGB §105 A2

## Rechtssatz

Ob die vom Täter zur Überwindung eines wirklichen oder erwarteten Widerstandes eingesetzte physische Kraft nicht ganz unerheblich ist, ist eine vom Erstgericht zu lösende Tatfrage. Dabei entscheidet nicht allein der Erfolg, sondern das Maß der generellen Eignung, unter den gegebenen Umständen den fremden Willen zu beugen. Damit ist ein normativer Maßstab im Sinn einer von den Gesamtumständen der Tat und Verkehrsauffassung abhängigen Erheblichkeitsschwelle bzw Bagatellschwelle gemeint. Demzufolge kann auch bloßes Stoßen bereits Gewalt sein.

## Entscheidungstexte

- 14 Os 105/93  
Entscheidungstext OGH 09.11.1993 14 Os 105/93

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0093646

## Dokumentnummer

JJR\_19931109\_OGH0002\_0140OS00105\_9300000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)